

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 04.05.2020

I. Vertragsgegenstand

SARUM berät Auftraggeber (AG) entsprechend des einzelnen Auftrags sowie dieser AGB. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg.

II. Vertragsschluss

1. Der Vertrag richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des Geschäftsbesorgungsvertrags gemäß § 657 BGB. Die folgenden diesbezüglichen Regelungen ergänzen diese.
2. SARUM hält sich 2 Monate ab Angebotsdatum an die Angebotsbedingungen gebunden.
3. Der Vertrag kommt nach Auftragserteilung durch den AG erst durch gesonderte schriftliche Auftragsbestätigung durch SARUM zustande (E-Mail genügt dieser Form.).

III. Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG ist verpflichtet, SARUM die zur Erfüllung des Auftrags erforderliche Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Vorgänge, Umstände, die erst während der Tätigkeit von SARUM bekannt werden. Für Schäden, die durch Unterlassung der Information sowie unzureichende oder fehlerhafte Angaben des AG verursacht werden, haftet der AG.
2. Der AG steht dafür ein, dass die Ergebnisse der Tätigkeit von SARUM nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Jede Weitergabe an Dritte -auch in Auszügen- ist nur gestattet, wenn SARUM zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Ausgenommen davon ist die Weitergabe an Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden.
3. Der AG hat SARUM einen verantwortlichen Projektleiter für die vertraglich vereinbarte Leistung zu benennen.

IV Pflichten des Auftragnehmers

- 1 SARUM und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, der AG entbindet ihn von dieser Pflicht oder es stehen gesetzliche Vorschriften entgegen.
2. SARUM gibt auf Verlangen des AG alle Unterlagen heraus, die der AG aus Anlass der Tätigkeit für den Auftrag übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen SARUM und dem AG, Schriftstücke, die SARUM bereits vor Auftragserteilung besitzt und Kopien von auftragsbezogenen Unterlagen.
3. Sofern SARUM die Ergebnisse aus der vertraglichen Leistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
4. Bei Beauftragung als Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz, Abfall, Arbeitssicherheit oder Immissionsschutz übernimmt SARUM nur eine begrenzte Garantienpflicht nach § 13 StGB im Rahmen der gegebenen Handlungsmöglichkeiten.
5. Die Einsatzzeiten als Betriebsbeauftragter bestimmen sich grundsätzlich anhand VDSI-Informationen 2/2003 „Ermittlung von Einsatzzeiten von Fachkräften für Umweltschutz und Umweltmanagement“ sowie der DGUV Vorschrift 2 für Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Abweichungen von so ermittelten Einsatzzeiten stellen keine Pflichtverletzung im Sinne § 10 (2) Satz 4 der BImSchV dar.

V. Leistungszeit, Leistungserbringung

1. Für die Vereinbarung verbindlicher Leistungstermine ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich. Bei Fristangaben in Tagen zählen nur die üblichen Arbeitstage.
2. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Leistungszeit angemessen und berechtigen SARUM, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnung oder sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sofern kein Verschulden von SARUM vorliegt. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. SARUM kann sich bei der Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen, soweit deren fachliche Qualifikation sichergestellt ist und diese gleichlautenden Verpflichtungen aus dem Vertrag von SARUM mit dem AG haben.
4. SARUM unterliegt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen keinen Weisungen und Vorgaben des AG, insbesondere bezüglich Zeit, Dauer, Art und Ort der Leistungserbringung.

VI. Zahlungen und Sicherheit

1. Die Vergütung wird mit Erbringung der vereinbarten Leistung und Rechnungsstellung durch SARUM fällig.
2. SARUM ist berechtigt, monatliche Abschlagsrechnungen zu stellen.
3. Rechnungen sind ohne Abzug auf das angegebene Bankkonto mittels Überweisung oder Einzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
4. SARUM ist berechtigt, mit Eintritt des Zahlungsverzugs seit dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang (Valuta der Gutschrift auf Konto) maßgeblich.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem AG nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Sofern nicht anders angeboten oder vereinbart, ist SARUM berechtigt, bei einer über mehr als 12 Monate fortlaufenden Leistungserbringung für den AG in angemessenem Umfang und nach vorheriger Information des AG Preisadjustierungen vorzunehmen.
7. Mehrere AG haften als Gesamtschuldner.

VII. Haftung

1. SARUM haftet für eigenes Verschulden wie auch das von Erfüllungsgehilfen, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, dem AG für entstandenen Schaden insoweit, als SARUM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Berät SARUM im Zusammenhang mit der Durchführung eines behördlichen Genehmigungsvorhabens, so haftet SARUM nicht für die Erteilung der Genehmigung. SARUM haftet ebenfalls nicht für den Erfolg des Projekts, in dessen Zusammenhang SARUM Leistungen für den AG erbringt.
3. Die Haftungsbegrenzung gilt im Hinblick auf alle Schadensansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund und insbesondere auch auf vor- und nebenvertragliche Ansprüche.
4. Eine über die vorgenannten Haftungsbeschränkungen hinaus gehende Haftung trifft SARUM nicht, soweit diese nicht auf einer gesetzlichen zwingenden Haftung beruht oder aus einer übernommenen Garantie beruht.
5. SARUM haftet nur im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung Markel International Insurance Company Ltd. Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Luisenstraße 14 80331 München, Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Frederik Wulff
Versicherungsnummer: EX.MPA.21002
Siehe: www.exali.de/siegel/SARUM-Consulting
6. SARUM übernimmt nur Aufträge im Rahmen des Geltungsbereichs der Consulting-Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die vor Gerichten der Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden und auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruht.
7. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Gießen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.
2. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SARUM. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung von SARUM übertragen werden.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, durch die ein rechtlich und wirtschaftlich möglichst angenähertes Ergebnis erzielt wird. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält.